

Förderverein Grundschule

Wellesweiler e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Wellesweiler".
Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintrag führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Wellesweiler. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter von Schülern der Grundschule Wellesweiler
 - b) Lehrer der Grundschule Wellesweiler
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins
 - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschlussbeschlusses Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
- (2) Die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Soweit beide Elternteile/Erziehungsberechtigte eines Schülers Mitglieder des Vereins sind, gelten sie beitragsmäßig als eine Person.
- (4) Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre per Aushang in der Schule und im Wochenblatt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben.
 - c) die Entgegennahme
 - des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - der Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - d) Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Versammlung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen.
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7
Vorstand

- (1) **Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) **dem 1. Vorsitzenden,**
- b) **dem 2. Vorsitzenden,**
- c) **dem Kassenwart,**
- d) **dem Schriftführer,**
- e) **dem Schulleiter -kraft Amtes-,**

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- f) **den Beisitzern**
- g) **dem Schulleitersprecher –kraft Amtes-**

Die unter a) bis d) und f) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) **Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich.**
- (6) **Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.**
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8
Auflösung

- (1) Der Verein kann nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schultäger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Wellesweiler zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde erstellt am 13. August 2018.